

Osteuropäische Pflegekräfte und Alternativen

Die Pflege durch osteuropäische Pflegekräfte wird gerne als kostengünstige Möglichkeit gesehen, um einen pflegebedürftigen Angehörigen weiterhin in seinem Zuhause gut versorgt zu wissen. Informiert man sich zu diesem Thema genauer, stellt man jedoch schnell fest, dass eine derartige Beschäftigung mit vielen Fallstricken verbunden ist. Neben einer Vielzahl an Melde- und Genehmigungspflichten stellt sich auch die Frage, wie genau das Beschäftigungsverhältnis ausgestaltet werden soll. Die Grenzen zwischen legaler und illegaler Beschäftigung sind dann nur noch schwer zu erkennen. Und auch der angenommene Kostenvorteil ist schnell verschwunden. Die Pflegekasse kann, nachdem es sich bei osteuropäischen Pflege- und Haushaltshilfen um keinen zugelassenen Pflegedienst handelt, lediglich Pflegegeld gewähren. Abhängig von der Pflegestufe sind das monatlich 225 EUR, 430 EUR oder 685 EUR.

Für die Beschäftigung einer osteuropäischen Pflegekraft gibt es verschiedene Möglichkeiten. Diese unterscheiden sich allerdings sehr hinsichtlich der jeweiligen Kosten und ihrer Anforderungen. Es ist daher sinnvoll, die möglichen Angebote, aber auch verfügbaren Alternativen, zu vergleichen.

Die Familie als Arbeitgeber

Möchten der Pflegebedürftige oder seine Familie selbst eine osteuropäische Pflegekraft beschäftigen, ist das derzeit nur unter sehr schwierigen Bedingungen möglich. Die erste Hürde stellt die erforderliche Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit dar. Nachdem der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für viele osteuropäische Länder auf Grund der hohen Arbeitslosigkeit eingeschränkt ist, müssen ausländische Pflegekräfte einige Kriterien erfüllen, um überhaupt in die Auswahl für eine Arbeitserlaubnis zu kommen. Insbesondere muss die Pflegekraft einen - bezogen auf einschlägige deutsche berufsrechtliche Anforderungen - gleichwertigen Ausbildungsstand besitzen und ausreichende Sprachkenntnisse aufweisen. Voraussetzungen, die oftmals nicht erfüllt werden. Ohne diese Arbeitserlaubnis darf die Pflegekraft in Deutschland jedoch nicht beschäftigt werden. Ansonsten begeht sowohl die Familie als Arbeitgeber als auch die Pflegekraft eine Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung. Neben dem Risiko einer Ausweisung der Pflegekraft drohen des Weiteren empfindliche Geldstrafen.

Grundsätzlich leichter ist es, eine Haushaltshilfe aus Osteuropa einzustellen. Speziell für Haushalte mit Pflegebedürftigen kann man sich - wiederum über die Bundesagentur für Arbeit - eine ausländische Haushaltshilfe vermitteln lassen. Für bis zu drei Jahre kann diese dann hauswirtschaftliche Arbeiten erbringen. Neu seit Jahresbeginn: Notwendige pflegerische Alltagshilfen dürfen nunmehr auch durch ausländische Haushaltshilfen übernommen werden. Hierunter versteht der Gesetzgeber einfache Hilfestellungen bei der Pflege, die jedermann ohne Ausbildung leisten kann und von Angehörigen wie selbstverständlich erwartet werden.

Auch nachdem eine Arbeitserlaubnis vorliegt, sind weitere Pflichten zu beachten. Die Haushaltshilfe muss als Arbeitnehmer sowohl bei der Sozialversicherung als auch beim Finanzamt angemeldet werden. Für die Zahlung der jeweiligen Beträge ist die deutsche Familie als Arbeitgeber verantwortlich. Das Gehalt sowie weitere Nebenkosten wie Unterkunft und Verpflegung bilden dabei die Bemessungsgrundlage für die zu entrichtenden Beiträge. Selbst-

verständlich dürfen die Arbeitsbedingungen der osteuropäischen Haushaltshilfen nicht schlechter sein als die eines vergleichbaren deutschen Arbeitnehmers. Insbesondere Arbeitszeit und Lohn müssen daher dem Tarifvertrag entsprechen oder ortsüblich sein. Die Kosten für eine ausländische Haushaltshilfe beginnen deshalb bei ca. 1.450 EUR pro Monat.

Entsandte osteuropäische Pflege- und Haushaltskräfte

Einfacher, aber regelmäßig mit wesentlich höheren Kosten verbunden ist die Vermittlung einer Pflegekraft über einen Unternehmer aus Osteuropa. Es finden sich auch viele deutsche Vermittlungsagenturen, die einen Kontakt herstellen. Die Pflegekraft ist in dieser Variante weiterhin bei einer Firma in ihrem Heimatland angestellt und wird befristet nach Deutschland entsendet. Eine Arbeitserlaubnis ist in diesem Fall nicht notwendig. Abgesehen von der Anmeldung der Pflegekraft beim jeweiligen Meldeamt braucht sich die Familie auch um keine sozial- oder lohnsteuerrechtlichen Angelegenheiten kümmern. Das ist die Aufgabe des entsendenden Arbeitgebers im Ausland. Für bis zu 12 Monate kann die ausländische Pflegekraft die Pflege des Angehörigen ausüben. Eine Verlängerung der Beschäftigung ist in bestimmten Ausnahmefällen möglich. Allerdings kann es dabei zu einer Versorgungslücke kommen. Hierzulande geltende Anforderungen an die Arbeitsbedingungen müssen auch durch die Pflegekraft eingehalten werden. Insbesondere die Höchstarbeitszeit von werktags 8 Stunden darf nicht überschritten werden.

Das Gehalt der Pflegekraft ist abhängig von den Qualifikationen und beträgt ca. 1400 bis 2500 EURO im Monat. Daneben trägt die Familie des Pflegebedürftigen regelmäßig auch die Ausgaben für Kost und Unterkunft der Pflegekraft. Weiterhin fallen nicht selten Gebühren durch das ausländische Unternehmen oder die Vermittlungsagentur an, so dass die Gesamtkosten bei monatlich ca. 2000 EUR beginnen. Problematisch kann möglicherweise sein, dass lediglich der ausländische Arbeitgeber gegenüber der Pflegekraft weisungsbefugt ist. Ändern sich plötzlich die Pflegeumstände, kann grundsätzlich nur der ausländische Unternehmer eine Anpassung veranlassen.

Tipp: Um sicher zu gehen, dass die entsandte Arbeitskraft aus Osteuropa alle Anforderungen für eine legale Beschäftigung in Deutschland erfüllt, sollte man sich die entsprechende Bescheinigung (sog. E101 - Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften) durch das ausländische Unternehmen vorlegen lassen.

Selbstständig Pflegekräfte aus Osteuropa

Eine dritte Variante ist die Pflege durch eine selbstständige Pflegekraft aus Osteuropa. Die deutsche Familie und die ausländische Pflegekraft schließen einen Dienstvertrag über die Pflege des betroffenen Angehörigen. Wohnt die Pflegekraft allerdings im Haushalt des Pflegebedürftigen und arbeitet ausschließlich für ihn, handelt es sich oftmals um eine sog. Scheinselbstständigkeit. Hierunter versteht man eine Beschäftigung, die zwar von einer selbstständigen Person ausgeführt wird, von der Art und Weise jedoch einer üblichen Arbeitnehmertätigkeit entspricht. In diesem Fall drohen wie auch bei einer Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis hohe Geldstrafen. Auch die nicht entrichteten Beiträge zur Sozialversicherung sind rückwirkend nachzuzahlen. Es kann also nur dringend davon abgeraten werden, diese Beschäftigungsart in Betracht zu ziehen.

Alternativen

Die gesetzlichen Pflegekassen bieten ein umfangreiches Leistungsangebot, das insbesondere zur Entlastung der pflegenden Angehörigen gedacht ist. So können beispielsweise die Kosten einer Sozialstation durch die Pflegekasse bis zum Höchstbetrag der jeweiligen Pflegestufe (430 EUR, 1040 EUR bzw. 1510 EUR) übernommen werden. Speziell für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz sind zusätzliche Betreuungsleistungen vorgesehen, über die eine stundenweise Beaufsichtigung der hilfebedürftigen Person finanziert werden kann. Daneben gibt es noch eine Vielzahl an weiteren Angeboten.

Auch die Miteinbeziehung von ehrenamtlichen Helfern kann eine große Unterstützung sein. Vor allem zusätzliche Besuchs- und Besorgungsdienste sind oftmals eine sinnvolle Ergänzung, wenn der Pflegebedürftige alleine lebt. Über die örtlich verfügbaren Ehrenämter informiert die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.

Reichen die Leistungen der Pflegekasse im Einzelfall nicht aus, gibt es noch eine weitere einfache und kostengünstige Alternative. Hierbei handelt es sich um so genannte Mini-Jobs in Privathaushalten. Der Pflegebedürftige oder dessen Familie haben dadurch die Möglichkeit selbst eine inländische Arbeitskraft auf „400-EUR-Basis“ anzustellen. Diese spezielle Form der geringfügigen Beschäftigung wird durch den Gesetzgeber sogar besonders gefördert. Zum einen sind die Lohnnebenkosten niedriger als bei gewerblichen Mini-Jobs, zum anderen wurde das Melde- und Einzugsverfahren der Pauschalbeiträge stark vereinfacht. Ein zusätzlicher Anreiz kann sich unter Umständen auch aus der Steuerermäßigung ergeben. Kosten von bis zu 510 EUR, die durch den Mini-Job entstehen, können bei der Steuererklärung geltend gemacht werden. Insbesondere für ältere Menschen, die Unterstützung bei haushaltsnahen Dienstleistungen wie Kochen, Putzen oder Einkaufen benötigen, bietet es sich also an, auch einen Blick auf diese Alternative zu werfen.

Anlaufstelle für Fragen und Informationen im Zusammenhang mit der Beschäftigung einer osteuropäischen Pflege- oder Haushaltshilfe sowie zum Bereich „Mini-Jobs“ ist zunächst die örtliche Agentur für Arbeit. Diese kennt auch die weiteren Ansprechpartner.

Für Hilfe und Unterstützung bei Angelegenheiten rund um die Pflege steht direkt die Pflegekasse zur Verfügung.

Robert Hirsch